

Zu den aktuellen Erscheinungen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher gehört die Abfassung sogenannter offener Briefe in Form von Eingaben an zentrale sowie territoriale staatliche Organe der DDR und ihre Verbreitung, teilweise verbunden mit der Sammlung von Unterschriften.

Die Bekämpfung derartiger Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs mit strafrechtlichen Mitteln stellt eine Reihe politisch-operativer Anforderungen an die Tätigkeit der Linie Untersuchung.

Diese ergeben sich insbesondere auch daraus, daß derartigen Aktivitäten solche Vorgehensweisen immanent sind wie die Vorgabe der ausschließlichen Nutzung eines verfassungsmäßigen und damit gesetzlichen Rechtes. Dabei wird von den entsprechenden Personen oftmals darauf verwiesen, daß das Eingabengesetz hinsichtlich des Charakters des Anliegens oder der Beschwerden keine Einschränkungen<sup>1</sup> enthalte sowie die Sammlung von Unterschriften keine Rechtsverletzung darstelle. Weiter gehört dazu, daß die Publizierung der "Eingabe", der erfolgten Unterschriftensammlung oder der dagegen eingeleiteten staatlichen Maßnahmen im westlichen Ausland vorgesehen ist.

Aus strafrechtlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang zunächst prinzipiell hervorzuheben, daß in Obereinstimmung mit § 1 Absatz 2 des Eingabengesetzes alle durchzuführenden Maßnahmen so zu realisieren sind, daß den Verfassern aus der Wahrnehmung des Rechtes der Einreichung einer Eingabe keine Nachteile entstehen. Dies widerspiegelt sich auch in der Festlegung des Ministers für Staatssicherheit zu den durchzuführenden politisch-operativen Maßnahmen nach Übergabe von Schreiben an die Parteiführung oder zentrale staatliche Organe im Zusammenhang mit Übersiedlungersuchen. Die Verwendung derartiger Schreiben als Beweismittel bei der Einleitung und Durchführung von Ermittlungsverfahren wurde auf die Fälle

-----  
1 Vgl. Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger - Eingabengesetz - vom 19. 6. 1975 - GBl. I Nr. 26 S. 461